

Motion Fässler-St.Gallen:**«Gesetz über die sozial psychiatrische Betreuung (Psychiatriegesetz)**

Mit dem VII. Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist in Art.75c^{bis} eine gesetzliche Grundlage ins kantonale Recht aufgenommen worden, welche die zwangsweise Untersuchung, Pflege und Behandlung von fürsorgerisch der Freiheit entzogener Personen ermöglicht. Die Zwangsbehandlung von Psychiatriepatienten kann in verschiedensten Formen vorkommen. Darunter fallen u.a. die Isolation, Fixierungen, vor allem aber medikamentöse Behandlungen. Die Schwere der Eingriffe in die persönliche Freiheit erfordert eine detaillierte, gesetzliche Regelung, welche auch eine justizmässige Überprüfung von Zwangsbehandlungen durch Fachleute vorsieht. Um zu verhindern, dass Langzeitpatienten unnötig lange in Kliniken verbleiben, ist zudem sicherzustellen, dass die Notwendigkeit von stationärer Behandlung periodisch ohne speziellen Antrag des Patienten durch ein externes Fachgremium überprüft wird. Schliesslich scheint es sinnvoll, die gesamte Organisation und Koordination des sozialpsychiatrischen Angebots im Kanton in einem speziellen Erlass zu regeln.

Ich lade die Regierung daher ein, ein Gesetz über die sozialpsychiatrische Betreuung zu erlassen, welches insbesondere folgende Bereiche regelt:

- Organisation und Koordination des gesamten sozialpsychiatrischen Angebots im Kanton
- Aufnahme und Unterbringung von Patienten in stationären Institutionen
- Rechte der Patienten, insbesondere Therapieplanung
- Rechtsmittel und Verfahren.»

30. November 1995

Fässler-St.Gallen